

# **Satzung der Gemeinde Kolkwitz über die Erhebung von Kostenersatz für Ersteinbau und Wechsel von Gartenwasserzählern (Kostenersatzsatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]); des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr.08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Gemeinde Kolkwitz vom 20.11.2018, hat die Gemeindevertretung Kolkwitz in ihrer Sitzung vom 20.11. 2018 die folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 – Allgemeines**

Nach der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Gemeinde Kolkwitz gilt als Schmutzwassermenge bei Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage bzw. in die abflusslose Sammelgrube die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen zugeführte Wassermenge (Frischwassermenge). Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage bzw. in die abflusslose Sammelgrube gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und kann durch einen geeichten und von der Gemeinde oder dem Verwaltungshelfer, der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co.KG, zur Verfügung gestellten, installierten und nach Ablauf der Eichfrist gewechselten Unterzähler (Gartenwasserzähler) erfolgen.

Die Gemeinde Kolkwitz erhebt nach Maßgabe dieser Satzung einen Kostenersatz zur Deckung des Aufwandes für den Ersteinbau und den Wechsel der Gartenwasserzähler.

## **§ 2 - Kostenersatz für Ersteinbau und Wechsel von Unterzählern**

Der Aufwand für den Ersteinbau und das turnusmäßige Wechseln gemäß Eichgesetz der Gartenwasserzähler sind der Gemeinde Kolkwitz wie folgt zu ersetzen:

Für Ersteinbau und Wechsel des Unterzählers fallen folgende Kosten an:

Ersteinbau	60,00 € je Unterzähler
Wechsel	60,00 € je Unterzähler

Erfolgt der Ersteinbau bzw. der Wechsel des Gartenwasserzählers gemeinsam mit Ersteinbau bzw. Wechsel des Hauptzählers, ermäßigt sich die Gebühr wie folgt

Ersteinbau	30,00 € je Unterzähler
Wechsels	30,00 € je Unterzähler

## **§ 3 - Entstehung des Kostenersatzanspruches**

Der Kostenersatzanspruch entsteht mit Einbau bzw. Wechsel des Gartenwasserzählers.

#### **§ 4 – Kostenersatzpflichtige**

(1) Kostenersatzpflichtig ist, wer bei der Bekanntgabe des Bescheides Gebührenpflichtiger nach der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Gemeinde Kolkwitz für das Grundstück ist, auf dem der oder die Gartenwasserzähler erstmalig eingebaut oder gewechselt worden ist/sind.

(2) Sind mehrere Personen zum Ersatz der Kosten verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 – Festsetzung und Fälligkeit**

Der Kostenersatzanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### **§ 6 – Auskunftspflicht**

(1) Die Kostenersatzschuldner haben der Gemeinde Kolkwitz alle Auskünfte zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind.

(2) Die Gemeinde Kolkwitz und ihre Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

#### **§ 7 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 2019 in Kraft.

Kolkwitz, den 20. November 2018

gez. Karsten Schreiber  
Bürgermeister

-Siegel-